



Finanzamt Hofheim am Taunus, Postfach 13 80, 65703 Hofheim am Taunus

Steuernummer/Geschäftszeichen

DV 11.24 0,85 Deutsche Post



46 822 3050 7 - G04

* 9402 * 2052 * 003407 * 05 * 11 *

Herrn
Ralf Graichen
Wickerer Weg 17
65719 Hofheim

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude

Nordring 4-10, 65719 Hofheim am Taunus

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

05.11.2024

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 04682230507, Sicherheits-Nummer 264600011596

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Graichen	Vorname: Ralf
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE240829707	Rechtsform: Sonst. Einzelgewerbetreibender
Anschrift: 65719 Hofheim, Wickerer Weg 17	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbeitrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor. Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten

der Servicestelle:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Anschrift:

Nordring 4 - 10 · 65719 Hofheim am Taunus · Telefon (0 61 92) 9 60-0 · Internet: www.finanzamt-hofheim-am-taunus.de

Bankverbindungen:

Elektronischer Kontakt: <https://finanzamt.hessen.de/kontakt>
Finanzkasse: Finanzamt Gießen, Schubertstr. 60, 35392 Gießen; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEF3333, IBAN DE25 5005 0000 0001 0002 98 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE05 5000 0000 0050 0015 40 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

Linie S 2 · Busbahnhof, Linie 401



0240761421 003407 0 0101